

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

39. Jahrgang

27. Juni 2007

Nummer 25

Inhalt	Seite
Auslegung des Beteiligungsberichtes 2006 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn	151
Einladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes Remagen II Unkelbach, Kreis Ahrweiler - verkürzte Fassung -	152
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“	153
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bad Godesberger Nikolausmarktes“	154
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten	155
Satzung der Bundesstadt Bonn über die Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Desinfektionseinrichtung der Stadt Bonn vom 27.07.1970	156
Änderung des Entgelttarifes zur Entgeltordnung für die Volkshochschule der Bundesstadt Bonn	156
Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn	157

## Auslegung des Beteiligungsberichtes 2006 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn

Der Beteiligungsbericht 2006 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn liegt in der Zeit vom Mo. 02. Juli bis Fr. 03. August 2007 im Stadthaus (Stadtkämmerei, Etage 17 A), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Er beinhaltet Informationen über die Beteiligung der Stadt Bonn an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts und wird gemäß § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich neu herausgegeben.

Verfügbar auch im Internet unter: [www.bonn.de](http://www.bonn.de), Rubrik "Rat & Verwaltung, Bürgerservice online", Auswahl "Veröffentlichungen", Unterpunkt "Haushalt".

Bonn, den 14.06.2007

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Prof. Dr. Sander  
Stadtkämmerer

## Öffentliche Bekanntmachung

### EINLADUNG

#### **zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes Remagen II Unkelbach, Kreis Ahrweiler - verkürzte Fassung -**

Im Flurbereinigungsverfahren Remagen II Unkelbach, Kreis Ahrweiler, wird gem. §§ 59 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes auf

**Mittwoch, den 11.07.2007 um 16:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des DLR Westerwald-Osteifel,**  
**Bannerberg 4, 56727 Mayen**

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit eingeladen werden.

Der durch den Nachtrag 3 geänderte Flurbereinigungsplan liegt am

**Mittwoch, den 11.07.2007 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des DLR Westerwald-Osteifel in Mayen**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.  
Zur gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, zur Erläuterung und zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan Remagen II Unkelbach wurde aufgestellt, um

1. begründeten Widersprüchen gemäß § 60 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz abzuhelfen;
2. Anträgen stattzugeben, die von Beteiligten in Verhandlungen vorgebracht worden sind
3. Eigentums- und Rechtsverhältnisse bei Grundstücken zu ändern, die im Grundbuch laut grundbuchamtlichen Mitteilungen umgeschrieben wurden;
4. Lasten, Beschränkungen und Rechte zu ändern oder aufzuheben oder neu zu begründen

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am 11.07.2007 vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei dem DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen oder dem DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem DLR eingegangen sein.

Vor dem Anhörungstermin am 11.07.2007 beim DLR oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vorsprachen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages 3 zugelassen werden.

Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen !**

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt am 01.08.2007 soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Geldausgleiche und Entschädigungen

Die im Nachtrag 3 festgesetzten Geldausgleiche sind wie folgt fällig:

- **die von den Teilnehmern an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlenden Geldausgleiche am 01.09.2007;**  
**hierzu erhalten Sie vom Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz in Neustadt eine Zahlungsaufforderung, der Sie bis zum genannten Termin bitte nachkommen möchten**
- **die von der Teilnehmergemeinschaft an die Teilnehmer zu zahlenden Geldausgleiche am 01.09.2007;**  
**hierzu erhalten Sie vom Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz in Neustadt einen entsprechenden Scheck.**

Der Amtsleiter  
im Auftrag

Gerd Kohlhaas

Vermessungsdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Bürgerfestes“**

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Vom 15. Juni 2007

- - -

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 13. Juni 2007 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich am jeweils ersten Sonntag im September im Stadtbezirk Beuel stattfindenden Veranstaltung "Beueler Bürgerfest" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz – Beueler Bahnhofplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz bis Neustraße – Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße – Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer – Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2007 ist Sonntag, der 2. September 2007.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Juni 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Bad Godesberger Nikolausmarktes“**

Vom 15. Juni 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 13. Juni 2007 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (4) Aus Anlass des jährlich im Stadtbezirk Bad Godesberg stattfindenden „Nikolausmarktes“ dürfen Verkaufsstellen an einem Adventssonntag im Bereich:

Moltkestraße , Friedrich-Ebert-Straße,  
Kurfürstenallee zwischen Friedrich-Ebertstraße  
und Brunnenallee,  
Brunnenallee, Burgstraße, Ännchenplatz, Bonner  
Straße,  
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und  
Bahntrasse,  
Elsässer Straße, Friesdorfer Straße zwischen Elsässer  
Straße und Ännchenplatz  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (5) Termin des Jahres 2007 ist Sonntag, der 2. Dezember 2007.
- (6) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2008 wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Juni 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

Vom 15. Juni 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 13. Juni 2007 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Für den Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen

in der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bad Godesberg in der Austraße zwischen Rheinufer und Deichmanns Aue, Von-Sandt-Ufer zwischen Rheinallee (Fähre) und Rheinstraße; im Stadtbezirk Bonn in der Dahlmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, der Görresstraße zwischen Dahlmannstraße und Heuss-Allee, der Kurt-Schumacher-Straße (rheinseitig), der Charles-de-Gaulle-Straße, der Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg

Verkaufsstellen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr, geöffnet sein. Ausgenommen sind die stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NRW) und der Fronleichnamstag.

### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesen Sonn- oder Feiertagen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01. März 2007 in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Juni 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Bundesstadt Bonn über die Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Desinfektionseinrichtung der Stadt Bonn vom 27.07.1970**

Vom 15. Juni 2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S.498) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Gegenstand der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Desinfektionseinrichtung der Stadt Bonn vom 27. Juli 1970 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 332) wird aufgehoben.

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15. Juni 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Änderung des Entgelttarifes zur Entgeltordnung für die Volkshochschule der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. I der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) folgende Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung der Volkshochschule der Bundesstadt Bonn beschlossen:

I. Der Entgelttarif zur Entgeltordnung der Volkshochschule der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. September 2005, wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Worte:  
**„und fristgerechte Abmeldung (Stornierung)“** eingefügt.
2. In Ziffer 3 erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Vortragsreihen“ folgende Fassung: **„(VHS-Verwaltungspauschale je Veranstaltung)“**.
3. Der letzte Satz **„Der Entgelttarif gilt bis zum 31.07.2007.“** wird ersatzlos gestrichen.

II. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft

Bonn, den 15. Juni 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin

**Änderung der Tarifordnung  
für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte,  
Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen  
in der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2007 nachstehende Änderungen der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Ziffer 3.4 der Tarifordnung erhält folgende Fassung:

"Auf städtischen Flohmärkten werden bei Ständen die von Kindern bis einschließlich 14 Jahren betrieben werden die ersten zwei Meter nicht berechnet."

2. Ziffer 3.5 der Tarifordnung erhält folgende Fassung:

"Die Berechnung eines Flohmarktstandes erfolgt grundsätzlich nach Frontmetern. Ist die Tiefe des Standes jedoch größer als die Frontmeterzahl wird die längste Seite berechnet."

3. Die Tarifgruppe 4.0.0.0 (Weihnachtsmärkte/Kunsthändlermarkt) der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und volksfestähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemes-sungs-grundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
<b>4.0.0.0</b>	<b>Weihnachtsmärkte/ Kunsthändlermärkte</b>			z. Zt. keine Veran- staltung	
4.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	0,56		0,20
	Verkauf von				
4.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	3,52		1,28
4.0.4.2	Eis	qm/tägl.	4,09		1,48
4.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	4,65		1,69
4.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	4,09		1,48
4.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	4,65		1,58
4.0.4.7	Kunsthändlerwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	2,24		0,81
4.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	2,68		0,97
4.0.4.9	Weihnachtsbäume	qm/tägl.	0,56		0,20
4.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	1,23		0,44
4.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 4.0.4.3, 4.0.4.4 und 4.0.4.5 (nur Mehrweg)	qm/tägl.	1,00		0,36
4.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,28		0,10

4. Die geänderten Tarife treten am 01.07.2007 in Kraft.
5. Für den Wochenmarkt Bonn wird eine Neukonzeption der Tarifordnung erarbeitet und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

- - -

Bonn, den 15. Juni 2007

Dieckmann  
Oberbürgermeisterin